

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1 § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „1,45 Euro“ durch die Angabe „1,84 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „1,53 Euro“ durch die Angabe „1,95 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „1,29 Euro“ durch die Angabe „1,63 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „1,13 Euro“ durch die Angabe „1,43 Euro“ ersetzt.

2 § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „0,52 Euro“ durch die Angabe „0,65 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „0,55 Euro“ durch die Angabe „0,68 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „0,46 Euro“ durch die Angabe „0,57 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „0,40 Euro“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.

3 § 9 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Ein Anspruch auf angemessene Gebührenminderung oder -erstattung besteht nur bei erheblichen Ausfällen oder Mängeln der Reinigung. Er ist insbesondere ausgeschlossen bei:

- a) Ausfall oder Einschränkung der Reinigung an Wochenfeiertagen oder infolge parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße,
- b) Ausfall der Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe für einen Zeitraum bis zu einem zusammenhängenden Monat,
- c) Einschränkung der Reinigung durch Witterungseinflüsse und durch Straßenbauarbeiten für einen Zeitraum bis zu 3 zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr.

Der Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung kann nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.“

4 Das Straßenverzeichnis laut § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zuständigkeiten für die Straßenreinigung und die Winterwartung für die Straßen Am Himmelreich, Lise-Meitner-Weg und Marie-Curie-Straße wird wie folgt festgelegt:

Straßenbezeichnung	A = Fußgänger- geschäft- straße B = Anliegerver- kehr bzw. Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Stra- ßen- rei- nung		Win- ter- war- tung	
			Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)
Am Himmelreich – rechte Seite von Haus-Nr. 18 bis Lönkerstraße	B	1	x		x	
Am Himmelreich –linke Seite von Haus-Nr. 15 bis Lönkerstraße (ohne Stichstraßen)	B	1	x		x	
Am Himmelreich – rechte und linke Seite von Haus-Nr. 10 bis Haus-Nr. 16/13 a	B	1		x	x	
Am Himmelreich – Stichstraßen zu den Häusern Nr. 2 – 10, 11 a – 11 g, 13 a – 13 g, 27 und 29, 35 und 35 a, 36 – 41	B	1		x		x
Lise-Meitner-Weg	B	1		x		x
Marie-Curie-Straße	B	1		x		x

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.